

Kreismusikschule Ostvorpommern

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

Bahnhofstr. 72
17438 Wolgast

Telefon 03836/202413
Telefax 03836/204580

Sekretariat: Frau M. Weber
Frau S. Weber

Bürozeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr – 11.30 Uhr 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr – 11.30 Uhr 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

Auszug aus der Gebührensatzung vom 06.01.2008

1. Grundsatz

Die Kreismusikschule ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Ostvorpommern, deren Benutzung den Einwohnern des Landkreises im Rahmen des § 99 Abs. 2 KV M-V zusteht. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität und der Benutzungsordnung, der sich Teilnehmer bzw. deren Personensorgeberechtigten bei Aufnahme schriftlich zu unterwerfen haben. Der Unterricht wird nach Möglichkeit dezentralisiert angeboten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterrichtsort, -zeit und -art.

Die Festlegung des für den Schüler zuständigen Lehrers in den einzelnen Fachgruppen wird durch die Kreismusikschule vorgenommen. Lehrerwünsche der Teilnehmer können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Die von der Kreismusikschule festgelegten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Proben und Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind in der Regel zur Teilnahme verpflichtet.

2. Gebührenpflicht

- 2.1. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule werden Unterrichtsgebühren erhoben.
- 2.2. Ensemble- und Ergänzungsfächer wie Musikgeschichte, Musiktheorie, Instrumentalgruppe, Orchester, Kammermusik, Singegruppe, Chor sind gebührenfrei, sofern der Teilnehmer Schüler der Kreismusikschule Ostvorpommern im Hauptfach ist.
- 2.3. Für die Anmeldung zum Unterricht wird im Falle der Annahme eine einmalige Anmeldegebühr von 7 Euro erhoben. Bei Unterrichtswechsel oder Anmeldung zu einem zweiten Fach wird keine weitere Anmeldegebühr erhoben.
- 2.4. Für die Ausleihe von Instrumenten werden Leihgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

3. Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte verpflichtet.

4. Fälligkeit

- 4.1. Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, die mit Beginn des Unterrichtsjahres entsteht. Das Unterrichtsjahr entspricht dem Schuljahr.
- 4.2. Auf die Jahresgebühr werden monatliche Teilbeträge erhoben, die bis zum 10. des Monats zur Zahlung fällig sind. Ferienzeiten sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 4.3. Bei Unterrichtsbeginn zum 15. eines Monats wird die volle monatliche Gebühr und bei Unterrichtsbeginn ab 15. eines Monats die Hälfte der monatlichen Teilbeträge der Jahresgebühr berechnet.

4.4. Wird ein Schüler nach Schuljahresbeginn aufgenommen oder scheidet er vor Ablauf des Schuljahres aus, so ermäßigt sich die Gebühr um jeweils 1/12 der Jahresgebühr für jeden unter Berücksichtigung von § 3 der Gebührensatzung nicht ins Schuljahr fallenden vollen Monat. Die Annahmegerühr wird mit Unterrichtsbeginn fällig.

4.5. Die Gebühren werden mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
In Ausnahmefällen ist die Barzahlung im Sekretariat der Kreismusikschule möglich. Die Entgegennahme erfolgt zu den gegebenen Öffnungszeiten.

5. *Gebührensätze*

Die Unterrichtsgebühren bestimmen sich nach den folgenden Gebührentarifen:

		Tarif
5.1. Klassenunterricht		
5.1.1. Musikalische Früherziehung	(60 min)	A
5.1.2. Musikalische Grundausbildung	(60 min)	A
5.1.3. Chor	(60/90 min)	A
5.1.4. Ballett und Tanz	(60 min)	B
	(90 min)	C
5.1.5. Ergänzungsfach ohne Hauptfach	(45 min)	A
	(60/90 min)	B
	Singegruppen, Instrumentalgruppen, Orchester Kammermusik, Musikgeschichte, Musiktheorie Ensembleunterricht	
5.1.6. Keramikzirkel	(90 min)	D
5.2. Gruppenunterricht (30-60 min und Ergänzungsfach)		
5.2.1. kleine Gruppe (2 Schüler)	(30 min)	B
5.2.2. kleine Gruppe (2-3 Schüler)	(45 min)	D
5.2.3. große Gruppe (4 Schüler)	(45 min)	C
5.2.4. große Gruppe (ab 5 Schüler)	(60 min)	C
5.3. Einzelunterricht (30-60 min und Ergänzungsfach)		
5.3.1. alle Hauptfächer	(30 min)	E
	(45 min)	F
	(60 min)	G

5.4. Erwachsenenunterricht

Für Erwachsene (ab 18 Jahre) wird ein Zuschlag von 25% auf die vorgenannten Tarife erhoben. Von der Tarifgruppe Erwachsene sind Schüler, Studenten und Personen, die Grund- und Ersatzdienst leisten, auf Antrag und Nachweis ausgenommen.

5.5. Gebühren in den Tarifgruppen

Tarifgruppe	Monatsrate in €	Vierteljahresrate in €	Halbjahresrate in €	Jahresrate in €
A	14,50	43,50	87,00	174,00
B	23,00	69,00	138,00	276,00
C	25,00	75,00	150,00	300,00
D	28,00	84,00	168,00	336,00
E	32,75	98,25	196,50	393,00
F	39,00	117,00	234,00	468,00
G	47,50	142,50	285,00	570,00

6. Gebührenerhöhung

Die Gebühr kann durch Beschluss des Kreistages zwecks Deckung der Kosten der Kreismusikschule erhöht werden. Im Falle einer Gebührenerhöhung sind die Schüler berechtigt, sich innerhalb eines Monats zum nächsten Ersten eines Monats abzumelden.

7. Gebührenermäßigung

Folgende Gebührenermäßigungen können gewährt werden:

7.1. Geschwisterermäßigung ohne Antrag

für das 2. Kind	25%
für das 3. Kind	50%
für das 4. Kind	75%
für das 5. Kind	100%

Die Ermäßigung gilt für Kinder, welche im selben Haushalt leben.

7.2. Mehrfächer-Ermäßigung ohne Antrag

für das 2. Fach	25%
für das 3. Fach	50%

Bei Mehrfächerbelegung gilt immer das Instrumentalfach als erstes bzw. Hauptfach. Wenn kein Instrumentalfach belegt wird, tritt Ballett und Tanz automatisch an erste Stelle.

7.3. Sozialermäßigung auf Antrag

Sozialermäßigung kann ausschließlich auf schriftlichen Antrag und bei Nachweisführung gewährt werden:

Für Empfänger von Leistungen

- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII)
- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches 2 (SGB II)
- nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Ermäßigung beträgt 50% der festgelegten Tarifsätze. Veränderungen, die den Ermäßigungsgrund außer Kraft setzen, sind der Kreismusikschule unverzüglich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe kann die volle Gebühr für die entsprechenden Monate nachgefordert werden.

Die Gewährung der Sozialermäßigung schließt eine Ermäßigung nach § 7 (1) aus.

7.4. Ermäßigung für öffentlich eingetragene Musikvereine auf Antrag

Die jeweils anfallenden Unterrichtsgebühren von eingetragenen Musikvereinen mit Sitz im Landkreis Ostvorpommern ermäßigen sich generell um 25%, sofern der Unterricht durch Pädagogen der Kreismusikschule erteilt wird und der Schüler nachweislich Vereinsmitglied ist.

8. Rückzahlung von Unterrichtsgebühren

- 8.1. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind stets gebührenpflichtig.
- 8.2. Für den Fall, dass ein Lehrer länger als 3 Wochen verhindert ist und die Kreismusikschule keine angemessene Vertretung stellen kann, werden die Unterrichtsgebühren für die Ausfallzeit gutgeschrieben bzw. zurückerstattet.
- 8.3. Für den Fall, dass ein Schüler krankheitsbedingt oder aufgrund eines Kuraufenthaltes länger als 3 Wochen verhindert ist, den Unterricht zu besuchen, werden die Unterrichtsgebühren für die Ausfallzeit gutgeschrieben bzw. zurückerstattet.

9. Leihgebühren

- 9.1. Für die auf Grundlage von Leihverträgen entliehenen Instrumente der Kreismusikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	monatlicher Betrag
bis 260 €	5 €
von 261 € – 520 €	6 €
von 521 € – 770 €	7 €
ab 771 €	8 €

- 9.2. Für Verlust oder Beschädigung des Leihinstrumentes haftet in vollem Umfang der Schüler bzw. der Personensorgeberechtigte.

10. An- und Abmeldung

- 10.1. Eine Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme des Unterrichts ist zu Beginn eines Monats oder zur Monatsmitte (15. eines jeden Monats) möglich, sofern ein Unterrichtsplatz frei ist

- 10.2. Abmeldungen können im Schuljahr vierteljährlich jeweils zum

31. Oktober
31. Januar
30. April und zum
31. Juli

erfolgen.

- 10.3. Die Abmeldung muss der Schulleitung mindestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Fällen (Umzug o.ä.) ist eine Abmeldung kurzfristig möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Leiter der Kreismusikschule.

- 10.4. Lehrkräfte können grundsätzlich keine Abmeldung entgegennehmen.

11. Steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art

Hier nicht zitiert.